

# Satzung des Düsseldorf Dolphins e.V.

in der Fassung vom 27.05.2013

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Düsseldorf Dolphins e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, LSB Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Schwimmverband, DSV.  
Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.  
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - ⌚ ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - ⌚ die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
  - ⌚ Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem

Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

#### **§ 4 Beiträge**

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es wird eine Beitragsordnung aufgestellt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - ⌚ Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - ⌚ Wahl eines Kassenprüfers,
  - ⌚ Entlastung des Vorstands,
  - ⌚ Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerbers/in oder den Ausschluss eines Mitglieds,
  - ⌚ Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - ⌚ Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen,
  - ⌚ Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
  - ⌚ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
  - ⌚ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - ⌚ Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage und per E- Mail.  
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Anträge:
  - ⌚ kann jedes Mitglied des Vereins an die Mitgliederversammlung über den Vorstand stellen.
  - ⌚ die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
  - ⌚ die später eingehen dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag angenommen wird.
  - ⌚ auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
  - ⌚ über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, können nur in einer dafür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Einziger Tagesordnungspunkt ist dann „Änderung des

Vereinszweckes“ oder „Auflösung des Vereins“.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird stets ein Protokoll geführt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und Kassenführer, sowie einem Beisitzer. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand die freie Position kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, mit einer Person besetzen, die nicht schon dem Vorstand angehört.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- (7) Der Vorstand kann sich um Ressortleiter erweitern, insbesondere für die Ressorts Wettkampfororganisation und Material. Die Ressortleiter sind in ihrem Aufgabenbereich autorisiert und befugt für den Vorstand zu handeln.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins jährlich prüft.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer alle Geschäftsvorfälle, die den Verein betreffen, jederzeit offen zu legen.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt

bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „AIDS-Hilfe Düsseldorf e.V., Johannes- Weyer- Straße 1 40225 Düsseldorf“, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist.
- (2) Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Sollte der „AIDS-Hilfe Düsseldorf e.V.“ bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.07.1996 genehmigt und ergänzt durch die Mitgliederversammlungen vom 25.09.1996 und 27.05.2013.

Düsseldorf, den 10.08.2013